

stalt aus, ohne eine Rückzahlung der von ihm entrichteten Beiträge beanspruchen zu können. Sollten jedoch bei seinem derrinsigen Ableben die Hinterbliebenen aus gemeinschaftlichen Mitteln eine geringere Pension bekommen, als ihnen zugesprochen hätte, wenn der Beamte vor seinem Ausscheiden aus der Pensionsanstalt verstorben wäre, so ist ihnen aus der letzteren der zur Ergänzung erforderliche Betrag zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterreich, am 27. Dezember 1889.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. G. v. Beulwitz. Dr. Bollert. Engelhardt.

---